

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01215 vom 31. Mai 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2010.01215](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.01215)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01215 du 31 mai 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01215 del 31 maggio 2012

## Erwägungen

### E. 2

2.1. Mit Verfügung vom 11. November 2010 hielt die Beschwerdegegnerin fest, der Versicherte sei ab dem 14. Mai 2007 zu 50 % in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt gewesen, was gestützt auf den getätigten Einkommensvergleich einen IV-Grad von 50 % ergebe und den Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung begründe. Hingegen habe sich der Gesundheitszustand ab 30. Juni 2008 verbessert, weshalb danach kein Anspruch auf Rente mehr bestehe. Dies führe zu einer befristeten halben Rente vom 1. Mai bis 30. September 2008.

2.2. Dagegen wird in der Beschwerde geltend gemacht, der Beginn des Wartejahres sei auf das Unfalldatum vom 4. Juli 2006 festzulegen, weshalb der Beschwerdeführer ab 1. Juli 2007 Anspruch auf eine Rente habe. Sodann könne nicht auf das B. - Gutachten abgestellt werden. Gemäss dem behandelnden Rheumatologen sei eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % ausgewiesen, weshalb ab 1. Oktober 2008 ein Anspruch auf eine unbefristete Viertelsrente bestehe. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens habe die Beschwerdegegnerin zudem das Gebot des rechtlichen Gehörs verletzt.

### 3. 3.1. 3.2.

3.1. Vorweg ist in formeller Hinsicht zu prüfen, ob eine Gehörsverletzung vorliegt. Dazu wird in der Beschwerde geltend gemacht, die Verwaltung sei in ihrer Verfügung vom 11. November 2010 nicht auf die ausführenden Einwände eingegangen, sondern habe sich lediglich zum Rentenbeginn geäussert.

3.2. Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 Erw. 3.1 S. 370 mit Hinweisen).

Nach der Rechtsprechung kann eine - nicht besonders schwerwiegende - Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 127 V 431



Schlussfolgerungen wurden begründet. Daran vermögen die anderslautenden Ausführungen des behandelnden Rheumatologen und des Hausarztes Dr. med. C.\_\_\_\_, Facharzt für Innere Medizin FMH, ebenfalls nichts zu ändern, denn es ist in Bezug auf Berichte der behandelnden Ärzte der Tatsache Rechnung zu tragen, dass diese mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patientinnen und Patienten aussagen (BGE 125 V 353 E. 3b/cc). Schliesslich entsprechen die Ausführungen in der Replik nicht der Aktenlage, denn es wurde im Teilgutachten des Psychiaters Dr. med. Dr. phil. D.\_\_\_\_, Facharzt FMH Psychiatrie und Psychotherapie, und der Dr. med. E.\_\_\_\_, Fachärztin FMH Neurologie, ausdrücklich ausgeführt, es würden keine Hinweise für eine hirnorganische Leistungseinschränkung bestehen, weshalb eine traumatische Hirnschädigung ausgeschlossen werden könne (Urk. 8/39/135). Entgegen den Vorbringen in der Beschwerde überzeugen diese Ausführungen, weshalb auf eine bildgebende Untersuchung des Schädels verzichtet werden durfte. Denn ein Gutachten bündelt aufgrund des Umstandes, dass im Rahmen der Begutachtung - analog zur antizipierten Beweiswürdigung eines Gerichts - auf eine weitere, spezifische Untersuchung mit der sinngemässen Begründung verzichtet wurde, weil hievon keine neuen Erkenntnisse zu erwarten seien, seine Beweiskraft nicht ein (Urteil des Bundesgerichts vom 15. September 2008, Erw. 4.1, 9F\_9/2007). Sodann beruht das Gutachten auf allseitigen Untersuchungen und die geklagten Beschwerden wurden berücksichtigt. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass auf das B.\_\_\_\_-Gutachten abgestellt werden kann, welches sämtliche praxisgemässen Anforderungen an eine beweiskräftige medizinische Beurteilungsgrundlage erfüllt (vgl. BGE 134 V 231 Erw. 5.1 S. 232). Gestützt auf das Gutachten ist demnach eine 50%ige Einschränkung von Mai 2007 bis Juli 2008 ausgewiesen, während danach eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit besteht.

5. Die Verwaltung sprach dem Beschwerdeführer aufgrund des Gutachtens ab 1. Mai 2008 eine halbe Rente der Invalidenversicherung zu und befristete diese auf den 30. September 2008. Bezüglich des Rentenbeginns macht der Beschwerdeführer geltend, dieser sei auf den 1. Juli 2007 anzusetzen. Dem ist zu entgegen, dass die 50%ige Arbeitsunfähigkeit zwar ab Mai 2007 ausgewiesen ist, deshalb aber in Anwendung von Art. 28 Abs. 1 IVG nach Ablauf des Wartejahrs der Rentenbeginn zu Recht auf den 1. Mai 2008 festgesetzt worden ist. Gestützt auf Art. 88a IVG kann die Herabsetzung einer Rente vorgenommen werden, wenn eine Verbesserung der Arbeitsfähigkeit anzunehmen ist und diese voraussichtlich längere Zeit andauern wird; sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird. Gestützt auf das Gutachten, welches ab Juli 2008 von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit ausging, hat die Verwaltung die Rente richtigerweise auf Ende September 2008 terminiert. Die Rentenbefristung ist demnach rechtmässig.

6. Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis

IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung), ermessensweise auf Fr. 1'000.-- anzusetzen und entsprechend dem Ausgang des Verfahrens dem

Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- lic. iur. Karolin Wolfensberger

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen

seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.